

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Richtlinien

über die Förderung der Jugendarbeit

freier Träger

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 18.03.1983 vom 18.03.1983	in Kraft getreten 18.03.1983
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 30.10.1996 vom 30.10.1996	in Kraft getreten 30.10.1996
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 08.11.2001 vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002

Richtlinien

über die Förderung der Jugendarbeit freier Träger

in der Fassung der 2. Änderung

1. Grundsätze

Gruppen und Vereine der verbandsgebundenen Jugend können in begründeten Einzelfällen gefördert werden, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten erschöpft sind, nicht ausreichen oder nicht genutzt werden können.

2. Konzeption und Durchführung

- 2.1 Die Förderung erstreckt sich auf die Teilnahme an Seminaren, Studienfahrten, Gruppenbegegnungen (auch internationalen Jugendbegegnungen) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter.
- 2.2 Die Programme müssen Angaben enthalten über Thema, Ziele, Dauer und Ort sowie Gesamtfinanzierung.

3. Verfahren

- 3.1 Aufenthaltskosten können bis zu einem Höchstbetrag von 2,- EUR pro Tag und Teilnehmer bezuschusst werden. Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen werden einmal pro Jahr vergeben; die Höhe der gesamten Zuschüsse hierfür darf den im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag nicht überschreiten.
- 3.2 Soweit von anderen Zuschuss gewährenden Stellen keine Fahrtkostenzuschüsse gezahlt werden, können diese von der Gemeinde gewährt werden, jedoch nur bis zu den Höchstbeträgen, die der Kreis Warendorf in seinen Richtlinien festgelegt hat.
- 3.3 Geplante Maßnahmen sollen nach Möglichkeit zu Beginn der Haushaltsjahre angemeldet werden.
- 3.4 Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung eingehen.
- 3.5 Die Entscheidung über die Förderung trifft der Bürgermeister, der einmal jährlich dem Jugend- und Sozialausschuss darüber berichtet.
- 3.6 Zu Beginn der Maßnahme kann ein angemessener Abschlag gezahlt werden.

- 3.7 Verwendungsnachweise (Bericht, Teilnehmerlisten) sind sobald wie möglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Durchführung des Programms dem Bürgermeister vorzulegen.
- 3.8 Ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde darf der Zuschuss nicht zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- 3.9 Die Förderungsmöglichkeiten begründen auf keinen Fall einen Anspruch, auch nicht im Falle einer früheren Förderung ähnlicher Vorhaben.